

## Fallbeispiele – Weitergabe von personenbezogenen Daten

Das Thema Datenschutz ist in aller Munde. Nicht zuletzt nachdem sich einige bekannte Unternehmen nicht hinnehmbare Datenpannen geleistet haben, hat sich auch der Gesetzgeber wieder dem Thema angenommen.

Der neue Innenminister Thomas de Maizière plant laut einem Bericht des Tagesspiegels vom 03.11.2009 sogar ein komplett neues Datenschutzrecht. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Peter Schaar hat die neue Regierung aufgefordert, das bestehende Datenschutzrecht grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und der modernen Zeit anzupassen. Korrekturen gab es jedoch bereits im Sommer dieses Jahres als Reaktion auf die Datenschutzskandale der vergangenen beiden Jahre.

Man wird also gespannt sein dürfen, was sich im Bereich Datenschutzrecht alles tun wird.

Nicht weniger interessant dürfte jedoch der aktuelle Stand zu Fragen der Datenspeicherung, Datenweitergabe und Datennutzung sein.

Hierzu sollen die folgenden Fallbeispiele eine kleine Orientierungshilfe bieten. Diese sind bewusst an original so ergangenen Urteilen ausgerichtet. Raten Sie doch einfach mal mit und schauen Sie, ob Ihr Rechtsempfinden auch der Rechtswirklichkeit entspricht.

### Fallbeispiel 1:

Die Bank B kündigt einen Kreditvertrag mit ihrem Kunden A. Grund: A hatte jahrelang den Kredit nicht bedient und sogar Forderungen der Bank zurückgewiesen. Die Kündigung und den Grund gab die Bank sodann an die SCHUFA nebst Name und Adresse von A weiter. Ein entsprechender negativer SCHUFA-Eintrag war die Folge. A ist der Meinung die Datenweitergabe sei rechtswidrig gewesen und klagt gegen die Bank.

#### Frage:

Durfte die Bank die Daten an die SCHUFA weitergeben?

### Fallbeispiel 2:

Wie ist es zu beurteilen, wenn der A bei der beklagten Bank ein Giro- und ein Kreditkartenkonto hat und mit der Zahlung in Verzug gerät, so dass die Bank nach erfolglosen Mahnungen die Kontoverbindungen kündigt und dann die Daten an die SCHUFA übermittelt. Der A hat bei Abschluss der Verträge in die Datenmeldung an die SCHUFA gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt. A wehrt sich dagegen und meint, dass diese Meldung widerrufen werden müsse, weil die B keine Interessenabwägung vorgenommen habe.

#### Frage:

Durfte die Bank in diesem Falle die Daten an die SCHUFA weitergeben?

### Fallbeispiel 3:

Die Telefongesellschaft T veröffentlicht in ihren Telefonbüchern Rufnummer, vollständigen Namen und Adresse der Kundin K. Diese hatte aber zuvor mehrfach der Veröffentlichung ihrer Daten gegenüber T widersprochen. Jetzt klagt K auf Löschung der Eintragung und auf Auskunft darüber, an wen T welche ihrer Daten weitergegeben hat.

**Frage:**

Bekommt K Recht?

**ANTWORTEN:**

**Fallbeispiel 1**

JA.

Die Richter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, die diesen Fall zu entscheiden hatten, entschieden zugunsten der beklagten Bank.

Grundsätzlich sei die Datenübermittlung zulässig, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich sei und kein Grund zu der Annahme bestehe, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiege. Dabei hänge die Zulässigkeit immer von einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung nach den Vorschriften des BDSG ab.

Danach müsse zwischen *"harten"* und *"weichen"* Negativmerkmalen unterschieden werden. Die Kreditwürdigkeit sei ein *"weiches"* Merkmal, wonach immer eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen sei.

Die Datenübermittlung erfolge dann nicht datenschutzwidrig, wenn das Verhalten des Kunden auf Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit beruhe. Das Bestreiten einer Forderung führe nicht automatisch zu einer Unzulässigkeit. Da die Klägerin im vorliegenden Fall pauschal jede Forderung der Bank abstreite, bestehe auch angesichts der jahrelangen Zahlungsverweigerung kein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Daten.

*(Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 18.06.2008, Az.: 23 U 105/07)*

**Fallbeispiel 2**

NEIN.

Hier gaben die Richter des Landgerichts Düsseldorf dem Kläger A Recht. ER habe also einen Anspruch auf Widerruf der an die SCHUFA erfolgten Meldung.

Zwar sei die Mitteilung inhaltlich richtig gewesen, jedoch sei eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten erforderlich sei und der Betroffene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Nutzung seiner Daten habe. Auch die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Kreditkartenvertrag enthaltene SCHUFA-Klausel lasse eine Datenübermittlung nach dem BDSG nur dann zu, wenn alle betroffenen Interessen miteinander abgewogen worden seien.

Die erforderliche Interessenabwägung sei hier unterblieben, so dass die Datenübermittlung schon aus diesem Grunde unzulässig gewesen sei.

*(Urteil des LG Düsseldorf vom 05.05.2008, Az.:14d O39/08)*

**Fallbeispiel 3:**

JA.

Die Richter des Landgerichts Bielefeld gaben der K Recht. Sie habe sowohl einen Anspruch darauf, dass die T es unterlasse, die personenbezogenen Daten zu veröffentlichen als auch auf Auskunftserteilung. Die T habe gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen als sie gegen den ausdrücklichen Willen der K die vollständigen Daten im Internet und in den Telefonbüchern veröffentlichte.

Der T sei es zwar nicht ohne weiteres möglich, Auskunft darüber zu erteilen, an wen die Daten der K übermittelt worden seien. Denn in vielen Fällen habe sie schlicht keine Kenntnis darüber, wer beispielsweise über eine Online-Abfrage die Daten der Klägerin in Erfahrung gebracht habe.

Entscheidend aber sei, dass eine Auskunft mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen der T, soweit sie eben dazu imstande sei, abgegeben werde. Und hierzu wurde die T auch verurteilt.

*Timo Schutt*  
*Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht*  
*[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)*